

# B-Plan Nr. 17 Nordwestliche Ortslage Rosenhagen -

STADT DASSOW - KREIS NORDWESTMECKLENBURG

## Artenschutzrechtliche Einschätzung

(Stand 22.09.2015)



Auftraggeber:

INGENIEURGESELLSCHAFT POSSEL &  
PARTNER

RENDSBURGER LANDSTR. 196-198  
24113 Kiel

Neumünster, d. 25.09.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321 - 962 751

mailto: [detlef.hammerich@t-online.de](mailto:detlef.hammerich@t-online.de)

# **B-Plan Nr. 17 Nordwestliche Ortslage Rosenhagen - STADT DASSOW - KREIS NORDWESTMECKLENBURG**

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

(Stand 22.09.2015)

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Veranlassung und Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Der besondere Artenschutz des BNatSchG.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten.....</b>	<b>9</b>
3.1. Vögel.....	10
3.2. Fledermäuse.....	11
3.3. Haselmaus.....	14
3.4. Amphibien.....	16
<b>4. Prüfrelevanz.....</b>	<b>16</b>
<b>5. Konfliktanalyse mit Beschreibung des geplanten Vorhabens und Auswirkungen auf die relevanten Arten.....</b>	<b>19</b>
<b>6. Literatur.....</b>	<b>25</b>

# **B-Plan Nr. 17 Nordwestliche Ortslage Rosenhagen - STADT DASSOW - KREIS NORDWESTMECKLENBURG**

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

(Stand 22.09.2015)

### **1. Veranlassung und Gebietsbeschreibung**

Die Stadt Dassow, Kreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt in ihrem Ortsteil Rosenhagen die Entwicklung eines Ferienhausgebietes auf einem insgesamt ca. 4,5 Hektar großen Gelände, das z. T. als ehemalige Gutshoffläche und teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche als Ackerland genutzt wird (Abb. 1 bis 3).

Vorgesehen ist ein Sondergebiet Ferienwohnen für Einzelhäuser mit max. 2-geschoßiger Bebauung. Im Zentrum ist der Umbau einer ehemaligen Scheune zu einem Restaurationsbetrieb vorgesehen.

Der Entwurf des B -Planes sieht eine maximale Bebauung mit Nebenanlagen von ca. 16 % der Fläche vor. Neben einer ringförmigen Erschließungsstraße für 15 Grundstücke, ist auch eine Anbindung der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.

Die Erschließung des Ferienhausgebietes erfolgt über die noch herzurichtende westlich angrenzende Wegeverbindung zur Straße des Friedens. Den aktuellen B-Planentwurf zeigt Abb. 1.

Die baulichen Entwicklungsflächen befinden sich am nordöstlichen Ortsrand von Rosenhagen, östlich der Straße des Friedens und unmittelbar nördlich angrenzend an die neu gebaute Ferienhaussiedlung des B-Plans Nr. 21. Es bildet die östlich gelegenen Wirtschaftshofflächen des ehemaligen Gutes in Rosenhagen.

Das Bearbeitungsgebiet grenzt nördlich direkt an das Naturschutzgebiet (NSG) „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäk-Niederung“ mit einer Gesamtgröße von 580 Hektar (NSG - Verordnung vom 05.01.2000). Das Naturschutzgebiet umfasst die extensiven Grünlandflächen, die Harkenbäkniederung, den Dünenwald, aber nicht die Teile des Strandes und die Wasserflächen der Ostsee.



**Abbildung 1: Aktuelles Luftbild des B-Plangebiets Nr. 17 (Quelle: Google earth)**

Das Bearbeitungsgebiet umfasst neben der ehemaligen Stein-Stall, einem Wohnhaus, einer Holzscheune auch die östlich liegenden Ackerflächen, die fast die Hälfte des Plangebietes umfassen. Das flache, leicht nach Osten ansteigende Gelände ist im Norden durch eine Wallhecke begrenzt. Die hofnahen Flächen werden derzeit extensiv durch Schafe beweidet. Im Nordosten befindet sich eine feuchte Weidefläche die durch Binsen geprägt wird. Auf diesen hofnahen Grünflächen befinden sich einige Einzel- und Obstbäume.

In der Abb. 2 wird der aktuelle Bestandsplan (aus IPP 2015) dargestellt.

Bereits im Jahr 2009 wurde zu den Planungen eine erste artenschutzfachliche Kurzeinschätzung mit Handlungshinweisen vorgelegt (BIOPLAN 2009). Seinerzeit wurde als Grundlage für die Einschätzung am 09.09.2009 eine mehrstündige Freilandbegehung durchgeführt. Bestandteil der Untersuchung war auch eine in den Abendstunden durchgeführte Detektorbegehung zur Erfassung der lokalen Fledermausgemeinschaft.

Anschließend erfolgten am 31.05. und 16.06.2010 zwei weitere Freilandbegehungen mit Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen und am 15.09.2015 ein abschließender Aktualisierungsdurchgang, bei dem zum einen die aktuelle Eignung des Gebiets als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten aufgenommen und im Anschluss daran noch eine Fledermauserfassung durchgeführt wurde.

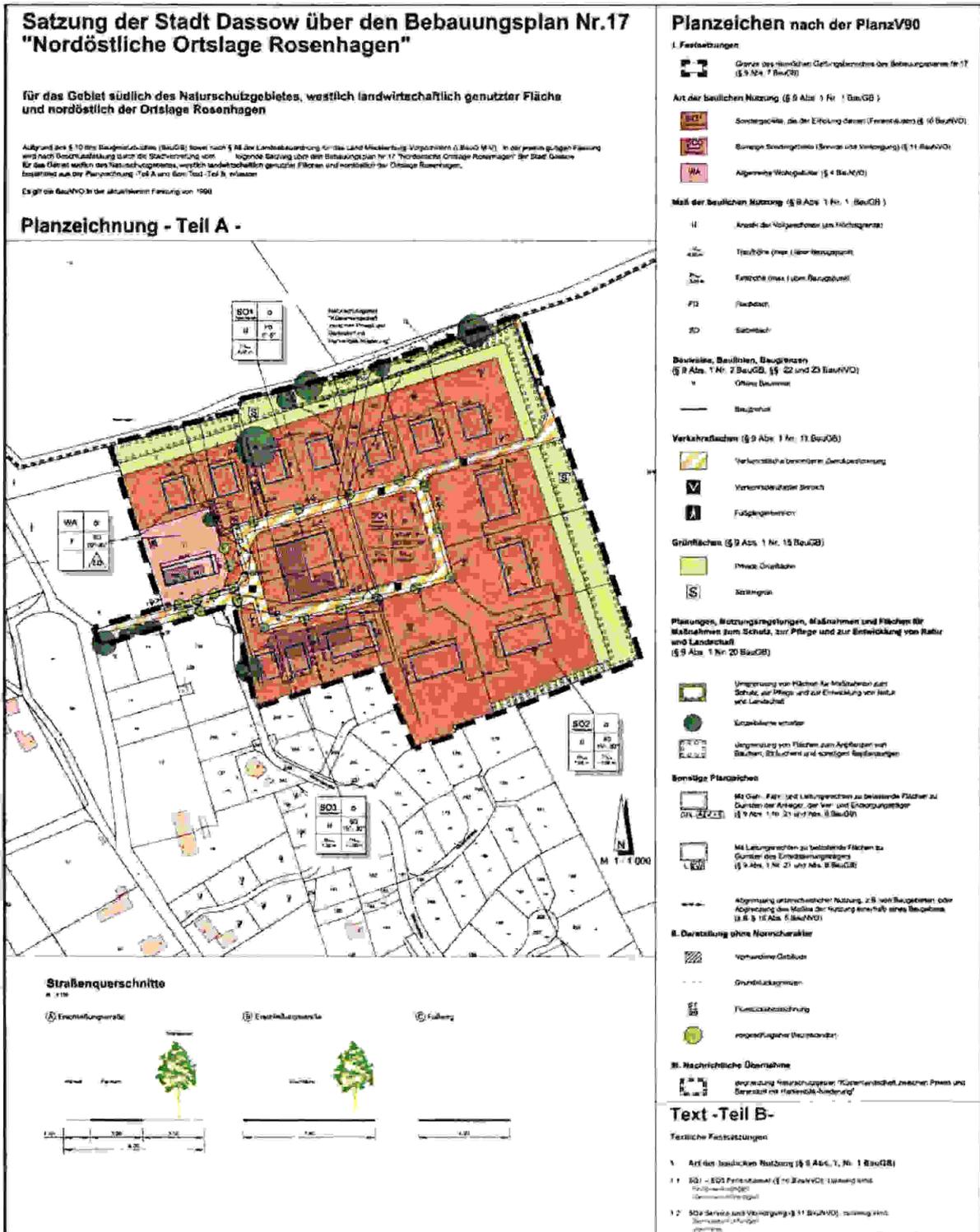


Abbildung 2: Ausschnitt des aktuellen B-Planentwurfs (IPP, Stand 21.08.2015)



## 2. Der besondere Artenschutz des BNatSchG

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Grünordnungsplans (IPP 2015) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 17 auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die Aufgabe der hiermit vorgelegten Betrachtungen, mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden

- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>1</sup> gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. „... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion

---

1

BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

**Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für die artenschutzrechtliche Einschätzung setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### **3. Potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten**

Vorkommen europäisch geschützter Arten können im gesamten Plangebiet aus den Tiergruppen Vögel (alle Arten europäisch geschützt) und Fledermäuse (alle Arten europäisch geschützt) erwartet werden. Außerdem liegt das Plangebiet am Rande eines Schwerpunktorkommens der Haselmaus in Schleswig-Holstein. Allerdings wird ein aktuelles Vorkommen der Art im B-Plangebiet derzeit ausgeschlossen. Etwas außerhalb grenzt ein stark verlandeter und beschatteter Dorfteich an, in dem möglicherweise europarechtlich geschützte Amphibienarten auftreten können, die dann das B-Plangebiet als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz nutzen.

### 3.1. Vögel



Das Plangebiet ist mit seinem unmittelbaren Umfeld als ausgesprochen artenreicher Vogellebensraum einzuschätzen. Insgesamt kann hier ein **potenzielles Brutvogelinventar** von bis zu **58 verschiedenen Arten** angenommen werden, von denen während der vier über insgesamt sechs Jahre verteilten Freilandhebungen immerhin **44 konkret nachgewiesen** werden konnten. Zwei von ihnen (Fasan und Haustaube) unterliegen als Neozoen nicht dem Schutz des § 44 (1) BNatSchG. Unter den übrigen 56 Arten ist mit dem **Wiesenpieper** (mehrere Revierpaare außerhalb im NSG) **eine** in Mecklenburg-Vorpommern aktuell **stark gefährdete Art** (vgl. VÖKLER et al. 2014) vertreten. Ferner treten mit **Feldlerche** (zahlreiche Brutpaare im NSG und auf den

Ackerflächen des PG), **Baumpieper** (zwei bis drei BP im Übergangsbereich zum NSG und außerhalb am Rande des parkartigen Waldbestandes), **Braunkehlchen** (potenziell vorkommend), **Feldsperling** (mind. ein Brutpaar im Wohnhaus am westlichen Rand des PG) und **Gimpel** (1-2 Brutpaare in den dichten Sukzessionsgehölzen am Nordrand und im parkartigen Gehölzbestand außerhalb im Südwesten) **fünf aktuell gefährdete Arten (potenziell) auf**.

**Neuntöter** und **Sperbergrasmücke** zählen darüber hinaus zu den besonders zu schützenden Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Das PG zeichnet sich durch seine ländliche Lage unmittelbar an der Grenze des NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf...“ aus. Die Grenzflächen zum NSG werden von kurzgrasigen Weidegrünländern geprägt, die z.T. durch dichte und dornenreiche Feldhecken vom B-Plangebiet abgetrennt werden. Typisch für die angrenzenden Offenländer ist eine dichte Besiedlung durch die gefährdete **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und in den feuchteren Bereichen auch durch den in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdeten **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*, vgl. VÖKLER et al. 2014). Der Übergangsbereich zwischen der Offenlandschaft und den z.T. brachgefallenen Flächen des B-Plangebiets bieten dem in der Küstenregion regelmäßig auftretenden und ungefährdeten **Karmingimpel** (vgl. EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER 2014) günstige Lebensbedingungen. Er wurde mit mind. einem Brutpaar nachgewiesen. Gerade diese Übergangsbereiche eignen sich dort, wo Gras- und Staudenfluren die Gehölze ablösen möglicherweise auch als Nisthabitat für das gefährdete, potenziell auftretende **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*). Dichtere Krautfluren wie am Rande des Plangebiets werden auch von Arten wie **Kuckuck**, **Sumpfrohrsänger** und **Fasan** zur Brut aufgesucht. Am Rande siedeln in den Grenzhecken zum NSG typische Knickvögel mit den beiden anspruchsvollen Arten des Anhangs I der EU-VSRL, dem **Neuntöter** (*Lanius collurio*, mind. 1 Brutpaar) und der **Sperbergrasmücke** (potenziell, *Sylvia nisoria*) sowie dem gefährdeten **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) an der Spitze. Weitere typische Brutvogelarten der halboffenen Knicklandschaft und insbesondere der Sukzessionsgehölze im Osten im Grenzbereich zum benachbarten Acker sind u. a. **Heckenbraunelle**, **Rotkehlchen**, **Klapper-**, **Dorn-** und **Gartengrasmücke**, **Nachtigall/Sprosser**, **Bluthänfling**, die auf der aktuellen Vorwarnliste „V“ stehende

**Graumammer** (*Miliaria calandra*, mind. 1 Brutpaar) und der gefährdete **Gimpel** (1-2 BP, *Pyrrhula pyrrhula*). Der Acker selbst wird nur von wenigen Vogelarten besiedelt. Zu ihnen zählen **Schafstelze**, **Wachtel** (nicht alljährlich) und ebenfalls in geringer Dichte die **Feldlerche**. Die parkartigen Gehölzstrukturen im Südwesten außerhalb des B-Plangebietes stellen darüber hinaus geeignete Lebensräume für einige typische Baumbewohner wie **Bunt- und Kleinspecht**, **Kleiber**, **Pirol**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star**, **Gartenbaumläufer**, **Stieglitz**, **Girlitz**, **Gimpel** und verschiedene **Meisenarten** dar. Prägend für das B-Plangebiet sind jedoch die gebäudebewohnenden Vogelarten. **Haus-** (4-5 Brutpaare) und **Feldsperlinge** (1-2 Brutpaare) sowie **Rauch-** (mind. 3 Brutpaare) und **Mehlschwalben** (4-5 Paare) sind dort auch aufgrund der noch existierenden Tierhaltung (Schafe, Geflügel) sehr häufige Brutvögel. Daneben treten dort als vereinzelt Brutvögel **Bachstelze**, **Hausrotschwanz**, **Grauschnäpper** und **Haustaube** auf. Aktuelle Brutvorkommen der Dohle (*Corvus monedula*) konnten dagegen nicht festgestellt werden.

**Tabelle 1: Potenziell im B-Plangebiet Nr. 17 der Stadt Dassow und im unmittelbaren Umfeld vorkommende Brutvogelarten** (konkret bei den Freilandbegehungen nachgewiesene Arten sind *kursiv*, wertgebende Arten **fett** dargestellt): *Fasan*, *Wachtel*, *Haus- und Ringeltaube*, *Bunt- und Kleinspecht*, *Kuckuck*, **Feldlerche (RL MV 3)**, **Wiesen- (RL MV 2) und Baumpieper (RL MV 3)**, *Wiesenschafstelze (RL MV „V“)*, *Bachstelze*, *Rauch- und Mehlschwalbe (beide RL MV „V“)*, *Zaunkönig*, *Heckenbraunelle*, *Rotkehlchen*, **Braunkehlchen (RL MV 3)**, *Haus- und Gartenrotschwanz*, *Nachtigall*, *Sprosser*, *Amsel*, *Singdrossel*, *Sumpfrohrsänger*, *Gelbspötter*, **Sperber- (Anh. I EU-VSRL)**, *Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke*, *Fitis*, *Zilpzalp*, *Grauschnäpper*, *Schwanzmeise*, *Sumpf-, Weiden- (RL MV „V“)*, *Blau- und Kohlmeise*, *Gartenbaumläufer*, *Kleiber*, *Star*, *Pirol*, **Neuntöter (RL MV „V“, Anh. I EU-VSRL)**, *Elster*, *Eichelhäher*, *Rabenkrähe*, **Haus- (RL MV „V“) und Feldsperling (RL MV 3)**, *Buchfink*, *Grünfink*, *Stieglitz*, *Girlitz*, *Karmingimpel*, *Bluthänfling (RL MV „V“)*, **Gimpel (RL MV 3)**, *Grau- (RL MV „V“)* und *Goldammer (RL MV „V“)*.

**Kurzbewertung:** Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist sehr arten- und individuenreich ausgebildet. Es treten aufgrund der heterogenen Geländestruktur und der besonderen Lebensraumressourcen wie verfallene Gebäude, Altbaumbestände und alte Hecken am Rande eines Naturschutzgebietes zahlreiche gefährdete oder besonders geschützte Arten des Anhangs I der EU-VSRL auf. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als hoch (zweithöchste Wertstufe in einem fünfstufigen Bewertungssystem: II) einzuordnen.

### 3.2. Fledermäuse



Während der insgesamt vier abendlichen Fledermauserfassungen in den Jahren 2009, 2010 und 2015 wurden im B-Plangebiet lediglich drei Arten, nämlich die **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sowie der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Die ersten beiden Arten gelten als typische Dorffledermäuse und sind in Mecklenburg-Vorpommern auf der mittlerweile veralteten Roten Liste (LABES et al.

1991) als potenziell gefährdet (RL-Kategorie 4: Zwergfledermaus) bzw. als gefährdet (RL M.-V.: 3 Breitflügelfledermaus) eingestuft. Der Große Abendsegler ist im Gegensatz zu den

beiden erstgenannten Arten eine typische Waldfledermaus und wird als gefährdet (RL M.-V.: 3) geführt. Alle zählen in Mecklenburg-Vorpommern zu den weit verbreiteten, vergleichsweise häufigen und recht anpassungsfähigen Arten (vgl. <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>).

Da die aktuelle Rote Liste mittlerweile über 20 Jahre alt ist (Erscheinungsjahr 1991!), kann sie jedoch kaum mehr als sichere Bezugsquelle herangezogen werden. Während von der Breitflügelfledermaus nur wenige Kontakte verzeichnet werden konnten und der große Abendsegler lediglich bei zwei hohen Überflügen über das Gebiet beobachtet werden konnte und keinen tieferen Bezug zu diesem aufweist, besetzen mehrere Männchen der Zwergfledermaus bis zu sechs Balzreviere im PG (Abbildung 14). In jedem Balzrevier findet sich auch immer mindestens ein Balzquartier, in das die balzenden Männchen die mitunter mehreren Weibchen hineinlocken und in denen dann die Paarung stattfindet. Die vollständige Ausnutzung der verfügbaren Ressourcen und damit sehr hohe Dichte der Reviere deutet daher auf eine nahes Großquartier (Wochenstube oder Winterquartier) hin, da Zwergfledermaus-Männchen ihre Balz- oder Paarungsreviere bevorzugt dort etablieren, wo die Antreffwahrscheinlichkeit für Weibchen besonders hoch ist. Dies ist insbesondere in der Nähe von Großquartieren oder entlang von regelmäßig genutzten Flugstraßen der Fall.

In den alten, für den Abriss vorgesehenen Gebäuden kann nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Großquartiernutzung von Fledermäusen (Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere) ausgeschlossen werden. Bei keiner der durchgeführten Begehungen konnten Hinweise auf eine entsprechende Nutzung festgestellt werden. Das seit mehreren Jahren ungenutzte Hauptgebäude zeigt zudem seit den ersten Erhebungen im Jahr 2009 zunehmende Verfallserscheinungen. So ist das Dach bereits an mehreren Stellen undicht oder sogar partiell eingestürzt. Für Gebäude bewohnende Fledermäuse sind derartige Ruinen, die den Witterungseinflüssen z.T. ungeschützt ausgesetzt sind (Zugluft, Feuchtigkeit, Schimmelbefall), keine geeigneten Sommerquartierressourcen mehr. Eine Winterquartiereignung ist in den unbewohnten Gebäuden nicht gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Wochenstuben der lokalen Zwergfledermauspopulation außerhalb des B-Plangebiets in den umgebenden Siedlungsräumen zu finden sein werden. Gleiches ist für die Breitflügelfledermaus anzunehmen, obwohl diese das B-Plangebiet in erheblich geringerer Intensität nutzt (nur gelegentliche Jagdflüge) als die omnipräsenten Zwergfledermäuse.

Für keine der nachgewiesenen Fledermausarten befinden sich innerhalb des B-Plangebiets essentielle Jagdhabitats oder Flugstraßen.

**Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 17 der Stadt Dassow in den Jahren 2009, 2010 und 2015 nachgewiesene Fledermausarten**

RL MV: Gefährdungsstatus in Mecklenburg-Vorpommern (LABES ET AL. 1991)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet 4: potenziell gefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL MV	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	<b>+</b> Gelegentliche Nachweise jagender Einzeltiere über den von Schafen beweideten Flächen rund um das zentrale Hofgebäude. Keine Großquartiere im B-Plangebiet. Keine essentiellen Jagdhabitats. In den Gebäuden ist jedoch grundsätzlich eine Tagesquartiernutzung möglich.
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	IV	<b>+</b> Ausgedehnte Jagd- und ausdauernde Balzaktivitäten sowie hohe Dichte von Balzrevieren der Männchen (s. Abb. 1). Wochenstubenquartier dürfte im angrenzenden Siedlungsraum liegen. Keine sommerliche Großquartier- oder Winterquartiernutzung. Keine essentiellen Jagdhabitats. Insgesamt günstige Lebensbedingungen für die häufigste Fledermausart Mecklenburg-Vorpommerns.
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	4	IV	<b>pot.</b> Möglicherweise im Frühjahr und im Herbst während der Migrationsphase im Gebiet auftretend. Großquartiere unwahrscheinlich, Tagesquartiere sowie Balzquartiere der Männchen in Gebäuden und Baumspalten möglich.
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	<b>+</b> Gelegentlich überfliegend, jedoch ohne tiefere ökologische Bindung an das B-Plangebiet.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des B-Plangebiets Nr. 17 der Gemeinde Dassow und erfasste Balzreviere der Zwergfledermaus (gelbe Sterne) im September 2009

**Kurzbewertung:** Die Bedeutung des PG ist aufgrund des Fehlens von Fledermausgroßquartieren als allenfalls durchschnittlich einzuschätzen. Lediglich für die häufigsten Fledermausart Mecklenburg-Vorpommerns, die Zwergfledermaus, besitzt es eine gewissen Bedeutung als Paarungsraum (Balzquartiere der Männchen). Für die übrigen beiden nachgewiesenen Arten ist es weitgehend bedeutungslos. In einem 5-stufigen Bewertungssystem würde es der mittleren Wertstufe III entsprechen.

### 3.3. Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist keine Maus, sondern ein Bilch und daher mit dem Sieben- und Gartenschläfer verwandt. Auch gräbt sie keine Löcher, sondern baut sich kunstvolle Schlaf- und Brutnester, die sich zumeist in einer Höhe von weniger als einem Meter z. B. gut versteckt im Brombeergestrüpp befinden. Allerdings werden auch häufig Nester in den Baumkronen gebaut, die sich jedoch zumeist den Blicken des Menschen entziehen. Grundsätzlich gelten

Haselmäuse als sehr standorttreu. Für die Ausbreitung und Wanderung von einem Waldgebiet zum anderen ist sie auf verbindende Hecken oder Knicks angewiesen. Größere Lücken von mehr als 6 m innerhalb dieser linearen Ausbreitungsstrukturen werden von den baumbewohnenden Haselmäusen kaum mehr überwunden. Aus diesem Grunde stellen Straßen und Wege oftmals auch kaum zu überwindende Barrieren für sie dar. In Deutschland ist die Haselmaus von Anfang Mai bis Ende Oktober (in Abhängigkeit von der Temperatur sogar bis in Dezember hinein) aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewohnen die Baumkronen nahezu aller Waldgesellschaften, dringen in Parkanlagen und Obstgärten vor und besiedeln Knicks, Hecken, Feldgehölze und Gebüschkomplexe aller Art, sofern sie dort ein ausreichendes Futterangebot finden. Optimale Lebensräume sind lichte Laubmischwälder mit gestuften Waldrändern sowie intakte Hecken mit einem hohen Laubholzanteil und breiten Saumstreifen. Das Untersuchungsgebiet entspricht diesem Optimalhabitat in Teilen sehr gut. Besonders die gut ausgebildete dichte Strauchhecke im Nordosten und die dichten Brombeergestrüppe unter den Pappeln im Südwesten scheinen durchaus für eine Besiedlung geeignet zu sein. Allerdings liegt das Plangebiet außerhalb des aktuellen Siedlungsareals der Haselmaus. Als wärmeliebende Art kommt sie z. B. im nahen Schleswig-Holstein bevorzugt in den südöstlichen Landesteilen bis in den Hamburger Randbereich vor. Die Grenzgebiete zu Mecklenburg-Vorpommern etwa im Kreis Herzogtum Lauenburg sind dort nahezu flächendeckend besiedelt. In diesem Raum wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit für die Haselmaus überwiegend als hoch und für den Priwall, der dem Vorhabensraum am nächsten liegt (Entfernung zur Landesgrenze nur rund 2,5 km), zumindest als mittel eingestuft (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuelle Nachweise der Haselmaus nur für Rügen und die nördliche Schaalseeregion ([http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_muscardinus\\_avellanarius.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf)). Obwohl die Lebensraumeignung im Plangebiet für die Haselmaus zumindest abschnittsweise (in den begrenzenden Hecken und Sukzessionsgehölzen) als günstig beschrieben werden kann, muss hier aufgrund der aktuellen Verbreitung und der eingeschränkten Mobilität der Art ein rezentes Vorkommen als sehr unwahrscheinlich angesehen werden.

*Kurzbewertung:* Das PG liegt am Rande des Areals der Haselmaus und nur unweit der nächsten aktuell durch die Nussjagd ([http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd\\_sh/ergebniskarte.php](http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php)) bekannt gewordenen Vorkommen in der Palinger Heide. Grundsätzlich sind alle Vorkommen der in M.-V. vom Aussterben bedrohten Art hochgradig schutzwürdig und dementsprechend bedeutungsvoll. Obwohl das Plangebiet abschnittsweise eine günstige Lebensraumeignung aufweist, sind aktuelle Vorkommen der Haselmaus hier gegenwärtig auszuschließen.

### 3.4 Amphibien



Im PG selbst befindet sich kein Amphibienlaichgewässer. Allerdings liegt in ca. 60 m Entfernung im Westen ein stark verlandeter und beschatteter Teich (Abb. 1), der ein potenzielles Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten darstellt. Der starke Verlandungsgrad sowie die geringe Sonneneinstrahlung bedingen jedoch nur eine geringe Eignung für in der Region potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV wie Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammolch. Alle genannten Arten bevorzugen stärker besonnte Gewässer, die sich rasch erwärmen und so die Larvalentwicklung begünstigen. Der starke Geruch nach faulen Eiern deutet zudem deutlich auf eine größere Sauerstoffzehrung im Gewässer hin, so dass aktuelle Laichvorkommen der anspruchsvollen europarechtlich geschützten Arten als unwahrscheinlich anzusehen sind. Es ist lediglich mit Vorkommen der häufigsten und anspruchslosesten Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch zu rechnen. Dabei dürften sich die Sommerlebensräume weitgehend auf das eigentliche Gewässer mit seiner Verlandungszone und die umgebenden Gehölzbestände und Grünländer des NSG beschränken. Das PG ist dabei für alle Arten vermutlich nur von untergeordneter Bedeutung, da sich die günstigsten Sommer- und Winterlebensräume für Amphibien in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers befinden.

*Kurzbewertung:* Im PG befinden sich mit Ausnahme des randlichen Grabens keine Amphibienlaichgewässer. Der Graben führte auch im Frühjahr kein Wasser, so dass er als Laichhabitat für Amphibien keine Bedeutung besitzt. Das beschattete Kleingewässer außerhalb des B-Plangebiets beherbergt mit hoher Wahrscheinlichkeit keine europarechtlich geschützten Arten sondern lediglich einige der häufigen und anspruchslosesten Amphibien, die nicht dem Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Insgesamt ist die Bedeutung des PG für Amphibien als gering (zweitniedrigste Wertstufe II) zu klassifizieren.

### 4. Prüfrelevanz

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das Vorhaben demnach 3 Fledermausarten sowie zahlreiche Vogelarten, unter denen sich allein fünf bestandsgefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) sowie zwei weitere Arten des Anhangs I der EU-VSRL befinden. Für den Großen Abendsegler sind keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten anzunehmen.

**Tabelle 3: Vorkommen europarechtlich geschützter Arten innerhalb bzw. im nahen Umfeld des B-Plangebietes Nr. 17 der Stadt Dassow und deren Prüfrelevanz.**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>		
<b>Fledermäuse</b>	<b>Zwerg-</b> (RL MV 4), <b>Rauhaut-</b> (RL MV 4) und <b>Breitflügel</b> fledermaus (RL MV 3): Großquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, jedoch Tageseinstände und Balzquartiere (der Zwerg- und potenziell der Rauhautfledermaus) in den überplanten Gebäuden und Gehölzen (in Letzteren jedoch ausschließlich von der Zwerg- und Rauhautfledermaus) möglich. Keine essentiellen Jagdhabitats oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 (1) S. 3 betroffen, jedoch Tötungsverbot nicht auszuschließen, sofern die Gebäude und Gehölze während der Aktivitätszeiten der genannten Arten beseitigt werden.	<b>Ja</b>
	<b>Großer Abendsegler</b> (RL SH ungefährdet): Nur Überflieger, mit Sicherheit keine tiefergehende Beziehung zum PG	<b>Nein</b>
<b>Ändere Säugetiere</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Reptilien</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Amphibien</b>	Keine Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	<b>Nein</b>
<b>Fische</b>	Keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Wirbellose</b> (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Pflanzen</b>	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Gefährdete Vogelarten</b>	<b>Feldlerche</b> (RL MV 3): Hauptvorkommen außerhalb des PG auf den Dauergrünländern des angrenzenden NSG. Vermutlich nur vereinzelte Reviere auf den Ackerfläche innerhalb des PG möglich. Ausweichmöglichkeit für Vorkommen auf intensiv genutzten Äckern grundsätzlich gegeben. Tötungen während Baufeldfreimachung zur Brutzeit möglich.	<b>Ja</b>
	<b>Wiesenpieper</b> (RL MV 2): Keine Vorkommen innerhalb des PG. Reviere liegen außerhalb im NSG. Keine Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.	<b>Nein</b>
	<b>Baumpieper</b> (RL MV 3): Vorzugshabitats der Art liegen außerhalb des PG. Dennoch regelmäßige Nutzung der Flächen im Nordosten am Rande der nördlichen Grenzhecke möglich. Tötungen während Baufeldfreimachung zur Brutzeit möglich.	<b>Ja</b>

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
	<b>Braunkehlchen (RL MV 3):</b> Potenzielle Vorkommen in den offenen Übergangszonen zum benachbarten Dauergrünland des NSG. Tötungen während Baufeldfreimachung zur Brutzeit möglich.	Ja
	<b>Feldsperling (RL MV 3):</b> Vereinzelt Brut in Nistkästen, den Obstbäumen und Gebäuden des PG möglich. Keine größeren Vorkommen im PG. Tötungen während Gehölzrodungen und Gebäudeabbrissen zur Brutzeit möglich.	Ja
	<b>Gimpel (RL MV 3):</b> Regelmäßiges Brutvorkommen in Sukzessionsgehölzen am Nordrand des PG sowie ein weiteres Revier im parkartigen Baumbestand im Südwesten außerhalb des PG. Tötungen während Gehölzrodungen zur Brutzeit möglich.	Ja
Arten des Anh. I EU-VSRL	<b>Neuntöter (RL MV „V“):</b> Ein Brutpaar im nordwestlichen Grenzbereich des B-Plangebiets. Grundsätzlich in den dornenreichen Grenzhecken regelmäßiges Vorkommen zu erwarten.	Ja
	<b>Sperbergrasmücke:</b> Oft sympathrisches Vorkommen mit dem Neuntöter, da relativ ähnliche ökologische Ansprüche. Im PG potenziell vorkommend. Vorzugslebensraum sind die Dornenreichen Hecken im Norden und Osten.	Ja
Koloniebrüter	In der ehemaligen Hofstelle und dem Nebengebäude: <b>Rauchschwalbe (RL MV „V“):</b> 2-3 Brutpaare im Inneren des Hauptgebäudes, keine größere Kolonie. <b>Mehlschwalbe (RL MV „V“):</b> 4-5 Brutpaare außen am Hauptgebäude <b>Haussperling (RL MV „V“):</b> Allenfalls Kleinkolonie mit bis zu 5 Brutpaaren im Haupt- und Nebengebäude	Ja
Vogelgilde* Gehölzfreibrüter	In Gebüsch und Bäumen <b>Ringeltaube, (Kuckuck), Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Geldspötter, Schwanzmeise, Pirol, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling, Grau- und Goldammer.</b> Durch das Vorhaben sind stark vorbelastete Gehölzbestände mit potenzieller Brutplatzfunktion für die aufgeführten Arten im Umfang von ca. 3.566 m <sup>2</sup> betroffen. Es ist daher von einer Beseitigung von regelmäßig besetzten Vogelbrutrevieren und im ungünstigsten Falle auch Zerstörungen von Niststätten und Tötungen von Individuen möglich.	Ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Vogelgilde*</b> <b>Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter)</b>	In Baumhöhlen und -nischen: <b>Bunt- und Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Sumpf-, Weiden-, Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Star</b> Durch das Vorhaben sind stark vorbelastete Gehölzbestände mit potenzieller Brutplatzfunktion für die aufgeführten Arten im Umfang von ca. 3.566 m <sup>2</sup> betroffen. Es ist daher von einer Beseitigung von regelmäßig besetzten Vogelbrutrevieren und im ungünstigsten Falle auch Zerstörungen von Niststätten und Tötungen von Individuen möglich.	<b>Ja</b>
<b>Vogelgilde*</b> <b>Brutvögel menschlicher Bauten</b>	In der ehemaligen Hofstelle: <b>(Haustaube), Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Blau- und Kohlmeise.</b> <i>Gebäude werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, keine Betroffenheiten.</i>	<b>Nein</b>
<b>Vogelgilde*</b> <b>Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren</b>	Am Rande der Gehölze und der A 215: <b>(Fasan), Wachtel, (Kuckuck), Wiesenschafstelze, Rotkehlchen, Nachtigall, Sprosser, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Grau- und Goldammer.</b> Durch das Vorhaben sind stark vorbelastete Gehölzbestände mit potenzieller Brutplatzfunktion für die aufgeführten Arten im Umfang von ca. 3.566 m <sup>2</sup> sowie rd. 251 m <sup>2</sup> mesophiles Grünland betroffen. Es ist daher von einer Beseitigung von regelmäßig besetzten Vogelbrutrevieren und im ungünstigsten Falle auch Zerstörungen von Niststätten und Tötungen von Individuen möglich.	<b>Ja</b>

\* Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten möglich

## 5. Konfliktanalyse mit Beschreibung des geplanten Vorhabens und Auswirkungen auf die relevanten Arten

Durch eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzflächen in ein Sondergebiet Ferienwohnen mit kleineren Gärten kommt es zum Verlust dieser Flächen als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere. Neben der Überplanung der Nutzflächen erfolgt innerhalb des Bbauungsplanes Nr. 17 auch eine Umnutzung von ungenutzten, naturnahen Flächen (Staudenfluren, Strauchhecke, Einzelbäume) im Bereich der geplanten Bauflächen. Dadurch werden die Bestandsbiotoptypen zerstört bzw. Gehölz- und Heckenflächen gerodet.

Laut Bilanzierung des GOP (IPP 2015) kommt es zu folgenden relevanten Biotopverlusten innerhalb des B-Plangebiets Nr. 17 (Tabelle 4).

**Tabelle 4: Artenschutzrechtlich relevante Biotopverluste im B-Plangebiet Nr. 17 der Stadt Dassow (leicht verändert nach IPP 2015, vgl. auch Abb. 2)**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverlust in m<sup>2</sup></b>
ACL-Ackerfläche	<b>18.177</b>
GMA - Frischgrünland	<b>6.399</b>
GFD – Sonstiges Feuchtgrünland	<b>2.091</b>
OBD - Staudenfläche	<b>2.598</b>
BLM - Laubgebüsch	<b>1.699</b>

### **Landwirtschaftliche Nutzflächen**

Im Bearbeitungsgebiet wird der östliche Teil der Flächen gegenwärtig intensiv als Ackerflächen genutzt. Es handelt sich um fast ebene Flächen, die Teil eines sehr großen Ackerschlagel sind. Die Ackerflächen haben lediglich eine Bedeutung als Teilhabitat für Offenlandbrüter wie Wachtel, Feldlerche und Wiesenschafstelze, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen. Bei Überplanung des intensiv genutzten Ackers kann davon ausgegangen werden, dass diese wenigen betroffenen Brutpaare in der intensiv genutzten Agrarlandschaft auf benachbarte Flächen vergleichbarer Qualität ausweichen können. Das gilt auch für die landesweit gefährdete Feldlerche. Die Qualität der Ackerflächen als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten ist als gering anzusehen. Eine Kompensation der flächenhaften Verluste ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht notwendig. Allerdings ist zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen eine Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 1 (Bauzeitenregelung bodenbrütende Vögel): Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, die sich vom 15.03. bis zum 15.08. eines Jahres erstreckt.

### **Grünlandflächenverluste**

Die vorhandenen Weideflächen im Bereich der ehemaligen Gutsscheune und nördlich davon werden in wechselnder Intensität und Besatz durch Pferde, Schafen und Kühe gepflegt und weisen eine verhältnismäßig geringe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auf. An der westlichen Grenze haben sich kleinräumig Feuchtgrünlandflächen entwickelt. Die Grünländer innerhalb des PG werden aufgrund ihrer kleinräumigen Strukturierung nicht von Offenlandarten besiedelt. Lediglich in den Übergangsbereichen zum benachbarten NSG und den angrenzenden Ackerschlägen finden sich am Rande der linearen Grenzgehölze vereinzelte Brutplätze von Bodenbrütern der Halboffenlandschaft (z. B. Fasan, Baumpieper, Fitis, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Grau- und Goldammer). Für die lokalen Populationen von Zwerg- und Breitflügel fledermaus besitzen die Grünländer eine

gewisse Funktion als Jagdhabitat, ohne dabei jedoch eine essentielle Bedeutung für den Fortbestand der Populationen zu besitzen.

Eine Kompensation der flächenhaften Verluste ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht notwendig. Allerdings ist zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen eine Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV\_1 (Bauzeitenregelung bodenbrütende Vögel): *Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, die sich vom 15.03. bis zum 15.08. eines Jahres erstreckt.*

### **Brachflächen**

Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Brachflächen bzw. Staudenfluren frischer Standorte (0,26 Hektar) werden durch die Ferienhausgebietsnutzung verloren gehen und durch Gartenflächen ersetzt. Diese Strukturen bieten kleinflächig geeignete Habitate für bodenbrütende Arten der Halboffenlandschaft wie Fasan, Baumpieper, Braunkehlchen, Fitis, Zilpzalp, Dorngrasmücke oder Sumpfrohrsänger. Die Staudenfluren sind in ihrer Qualität für bodenbrütende Arten als höherwertiger einzustufen als die beweideten und genutzten Grünländer und werden von verschiedenen Arten regelmäßig als Brutrevier genutzt. Bei einer Größenordnung von weit über 1.000 m<sup>2</sup> an verloren gehenden Staudenfluren ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein funktionaler Ausgleich herzustellen, der aufgrund der raschen Wiederherstellbarkeit der überplanten Habitate in einem Verhältnis von 1:1 als ausreichend angesehen wird. Der Ausgleich sollte im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet stehen und nicht weiter als 20 km von diesem entfernt erfolgen. Da mit Baumpieper und Braunkehlchen auch landesweit gefährdeten Arten betroffen ist, muss der Ausgleich bereits erfolgt sein, bevor der Eingriff stattfinden darf (sog. CEF-Maßnahme). Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF\_1 (Ausgleich für bodenbrütende Vogelarten der Staudenfluren): *Vor Vorhabenbeginn ist in einer Entfernung von nicht mehr als 20 km zum Vorhabenort ein funktionsgleicher Ausgleich (Neuanlage von Staudenfrischer trockener bis frischer Standorte) in der Größenordnung von 2.598 m<sup>2</sup> zu erbringen.*

*Auch für die Brachflächen muss die Bauzeitenregelung für bodenbrütende Vogelarten (AV1, s.o.) zur Anwendung kommen.*

### **Gehölzverluste**

Im nördlichen Teil des zukünftigen Ferienhausgebietes kommt es zum Verlust von dichten Sukzessionsgehölzen (insbes. Brombeergebüsch) in einer Größenordnung von ca. 0,17 Hektar. Die Gehölze besitzen eine hohe Qualität als Neststandorte für zahlreiche Kleinvogelarten der Halboffenlandschaft. Charakterarten, die im PG bevorzugt bzw. potenziell derartige Bestände nutzen sind Heckenbraunelle, Neuntöter, Sperber-, Klapper- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Gimpel, Karmingimpel und Bluthänfling.

Die Gehölze stellen im Übergangsbereich zur angrenzenden Agrarlandschaft für die genannten Vogelarten ausgezeichnete Bruthabitate dar, deren Verlust zu kompensieren ist. Aufgrund der hohen Qualität der Gehölze ist eine funktionsgleiche Kompensation in der

Größenordnung von 2:1 notwendig, die aufgrund der Betroffenheit von gefährdeten Arten (Gimpel) und solchen des Anh. I der EU-VSRL (Neuntöter und Sperbergrasmücke) noch vor Vorhabenbeginn erfolgt sein muss. Unter „funktionsgleich“ ist in diesem Fall die Neuanlage von dichten dornentragenden Strauchgehölzen in der Nachbarschaft von (möglichst extensiv genutzten) und störungsarmen Offenländern notwendig. Die geplante Wiedereingrünung des zukünftigen Ferienhausgebietes (Ausgleichsmaßnahmen A 2- A 5 des GOF) ist daher nur teilweise eine geeignete Maßnahme. Aufgrund der deutlich gesteigerten Störintensitäten wird dort zukünftig den empfindlichen Vogelarten wie Neuntöter und Sperbergrasmücke keine geeigneten Habitate angeboten. Zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen A 2 bis A 5 sind weitere notwendig.

**Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF 2 (Ausgleich für gehölzbrütende Vogelarten):** Vor Vorhabenbeginn ist in einer Entfernung von nicht mehr als 20 km zum Vorhabenort und in Nachbarschaft zu störungsarmen, möglichst extensiv genutzten Offen- oder Halboffenländern ein funktionsgleicher Ausgleich (Neuanlage von dichten dornentragenden Gehölzen) in der Größenordnung von mind. 3.398 m<sup>2</sup> zu erbringen.

Die vorhandene geschützte Strauchhecke im Nordosten des Geländes bleibt einschließlich der Überhälter mit ausreichendem Pufferstreifen bestehen bzw. werden neu Neuanlagen ergänzt. Die dort brütenden Vogelarten gehören mit Ausnahme von Neuntöter und Sperbergrasmücke, die aber gleichzeitig auch die unmittelbar angrenzenden Brombeergebüsche besiedeln, zu den weitgehend störungstoleranten Arten und dürften auch nach Realisierung der Planungen dort weiterhin geeigneten Lebensraum vorfinden. Für Neuntöter und Sperbergrasmücke erfolgt der Ausgleich als CEF-Maßnahme 2 durch die Neuanlage der dornentragenden Gehölzstrukturen.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ist für die gehölzfrei brütenden Arten der Strauchgehölze eine Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der jeweiligen Brutzeit erfolgt: **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 2 (Bauzeitenregelung für gehölzfrei brütende Vögel):** Alle Gehölzrodungen haben außerhalb der Brutzeit gehölzfrei brütender Vogelarten zu erfolgen, die sich vom 15.03. bis zum 30.09. eines Jahres erstreckt.

#### **Baumverluste**

Die vorhandenen geschützten Einzelbäume auf dem betroffenen Gelände bleiben mit ausreichendem Pufferstreifen bestehen. Die vorgeschädigten Obstbäume Nr. 3 und 4 (Birnbäume) werden allerdings überplant und können nicht im Bestand gehalten werden. Außerdem steht ein Einzelbau (Nr. 6 Winterlinde) in einer geplanten Leitungstrasse. Insbesondere die beiden Obstbäume bieten neben Gehölzfrei brütern auch kleineren Gehölzhöhlenbrütern geeignete Brutmöglichkeiten (Spechte und Kleiber ausgeschlossen). Daneben können sich in diesen auch Tagesquartiere und ggf. auch Balzquartiere von Zwerg- und Rauhauffledermaus befinden. Eine Winterquartiereignung ist in diesen nicht gegeben. Der Verlust der wenigen Höhlenstrukturen ist unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu vernachlässigen. Die entsprechenden Arten können aufgrund der nur wenigen betroffenen Strukturen auf vergleichbare Ressourcen in der Nachbarschaft ausweichen. Tageseinstände

und Balzquartiere zählen in der Regel ohnehin nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.e.S. des § 44 (1) S. 3 BNatSchG, so dass ihr Verlust nicht ausgleichspflichtig ist.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ist für die gehöhlhöhlenbrütenden Vogelarten und die baumbewohnenden Fledermäuse eine Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass die Fällung außerhalb der jeweiligen Brutzeit bzw. der sommerlichen Aktivitätszeit erfolgt. Die die Aktivitätszeit der Fledermäuse einen längeren Zeitraum umfasst als die Brutzeit der Vögel, stellt diese hier den limitierenden Faktor für die Bauzeitenregelung dar: **Artenschutzrechtliche \_\_Vermeidungsmaßnahme \_\_ AV \_\_ 3 \_\_ (Bauzeitenregelung Fledermäuse)**: *Die Fällung der drei Bestandsbäume hat außerhalb der Brutzeit gehöhlhöhlen- (und gehöhlzfrei)brütender Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu erfolgen, die sich vom 01.03. bis zum 30.11. eines Jahres erstreckt.*

### **Gebäudeverluste**

Neben den oben aufgeführten relevanten Biotopverlusten kommt im B-Plangebiet auch zu einem Rückbau von Bestandsgebäuden. So werden das zentrale Hofgebäude und die im Süden gelegenen Stallungen überplant. Die Gebäude beherbergen neben mehreren Balzquartieren der Zwergfledermaus und möglicherweise auch der Rauhauffledermaus (Potenzial) auch potenzielle Tageseinstände beider Arten sowie der Breitflügelfledermaus. Eine Winterquartiernutzung erfolgt dort mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht. Darüber hinaus siedeln dort kleinere Kolonien von Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Einzelpaare von Hausrotschwanz, Bachstelze und ggf. auch noch weiteren Gebäudebrütenden Kleinvogelarten (vgl. Tab. 4). Durch den Gebäuderückbau kommt es somit nicht nur zu einem Verlust regelmäßig genutzten Einzelquartiere von Fledermäusen sondern auch von kleineren Vogelkolonien, die das Gebäude fortwährend als Brutplatz auch über mehrere Jahre hinaus genutzt haben.

Tageseinstände und Balzquartiere von Fledermäusen zählen jedoch in der Regel nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.e.S. des § 44 (1) S. 3 BNatSchG, so dass ihr Verlust nicht ausgleichspflichtig ist.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ist für die Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten eine Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass der Abriss außerhalb der jeweiligen Brut- bzw. sommerlichen Aktivitätszeit erfolgt: **Artenschutzrechtliche \_\_Vermeidungsmaßnahme \_\_ AV \_\_ 3 \_\_ (Bauzeitenregelung Fledermäuse)**: *Der Rückbau der Gebäude hat außerhalb der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu erfolgen, die sich vom 01.03. bis zum 30.11. eines Jahres erstreckt.*

Der Verlust von Vogelkolonien stellt im Gegensatz zum Verlust von Fledermauseinzelquartieren zunächst einmal ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG dar. Damit es nicht zum Verbotseintritt kommen kann, ist gem. § 44 (5) BNatSchG ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, der die volle ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf Dauer gewährleistet. Da die betroffenen Koloniebrüter (noch) zu den ungefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns zählen (alle drei koloniebrütenden Arten stehen derzeit auf der Vorwarnliste „V“), kann der

Ausgleich nach LBV-SH (2013) auch mit einer geringfügigen zeitlichen Verzögerung (dem sog. „time-lag“) im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Grundsätzlich ist es daher möglich, diesen auch an den neu zu errichtenden Gebäuden umzusetzen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nur für die drei koloniebrütenden Arten (Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe) und nicht für die Einzelbrüter wie z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze etc. notwendig, da Einzelpaare der Letzteren ohne größere Probleme auf benachbarte Siedlungsräume ausweichen dürften, was für Koloniebrüter in dieser Form nicht zugrunde zu legen ist. Einerseits sind bei ihnen mehr Brutpaare betroffen sind und andererseits bestehen auch spezifischere Ansprüche an die Eignung der Brutgebäude.

Es sind für die betroffenen Koloniebrüter daher die folgenden artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

**Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 für den Haussperling:** Betroffen ist eine Kleinkolonie von bis zu 5 Brutpaaren des Haussperlings. Zur Aufrechterhaltung der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit ist ein orts- und zeitnaher Ausgleich z. B. durch die Anbringung von 5 Sperlingskolonien 1 SP der Fa. SCHWEGLER oder Sperlingsmehrfachquartiere der Fa. HASSELFELDT an einem oder mehreren Gebäuden zu erbringen. Unter „Ortsnähe“ wird hier ein Standort verstanden, der nicht weiter als ca. 5 km vom Vorhabengebiet entfernt sein sollte. „Zeitnah“ bedeutet, entweder noch vor Vorhabenbeginn an bereits bestehenden Bestandsgebäuden oder an die neuen Gebäude innerhalb des B-Plangebiets unmittelbar nach deren Errichtung.

**Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2 für die Rauchschnalbe:** Rauchschnalben zeichnen sich durch eine hohe Nistplatzbindung aus. Der Bruterfolg ist insbesondere vom Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten abhängig. Rauchschnalben brüten im Inneren von Gebäuden und benötigen daher einen dauerhaften Zugang zu den Brutplätzen. Der Verlust von bis zu 3 regelmäßig genutzten Brutplätzen innerhalb der betroffenen Bestandsgebäude führt bei dieser Art zu einer dauerhaften Einschränkung der Lebensstättenfunktion und ist daher durch die orts- und zeitnahe Neuanlage geeigneter Brutplätze zu kompensieren.

Die Kompensation des Brutplatzverlustes von max. 3 Rauchschnalbenpaaren ist im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort in nicht mehr als 1 km Entfernung zu diesem zu realisieren. Nach Möglichkeit sollte die Maßnahme noch vor dem Abriss der Gebäude umgesetzt sein. Alternativ ist auch eine Installation innerhalb der neuen Gebäude im PG unmittelbar nach deren Errichtung möglich.

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich von Rauchschnalbenennestern stehen geeignete Nisthilfen zur Verfügung. Für jedes betroffene Schnalbenbrutpaar sind 2 Nisthilfen innerhalb geeigneter Brutgebäude einzeln im Abstand von mind. 1 m zueinander (bei Verwendung von Sichtschutzeinrichtungen zwischen den einzelnen Nisthilfen) bzw. mind. 5 m zueinander (ohne Verwendung von Sichtschutzeinrichtungen) in mind. 3 m Höhe anzubringen. Es werden also 6 Rauchschnalbenennisthilfen z.B. vom Typ RSN der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ Nr. 10 oder Nr. 10B der Fa. SCHWEGLER notwendig. Für deren Anbringung stehen grundsätzlich zwei Optionen zur Wahl:

1. Die Nisthilfen sind in max. 1 km Entfernung vom aktuellen Brutplatz in einem oder

auch mehreren anderen, geeigneten Bestandsgebäuden mit dauerhaften Einflugöffnungen unter den o.g. Kriterien anzubringen.

2. Sollten keine geeigneten Gebäude im Umfeld vorhanden sein, können alternativ auch neue Brutgebäude (z. B. Holzschuppen) in nicht mehr als 1 km Entfernung vom aktuellen Brutplatz für die Schwalben errichtet oder die neuen Gebäude so konzipiert werden, dass Rauchschnalben in ihnen geeignete Brutmöglichkeiten finden (z.B. in Dachüberständen, Carports etc.). Diese müssen nach drei Seiten geschlossen sein und sollten eine Ausrichtung der während der Brutzeit der Art dauerhaft passierbaren Einflugseite nach Osten oder Süden aufweisen. Das oder die Gebäude muss/müssen mind. so groß sein, dass unter den o. g. Vorgaben die Installation aller 6 Nisthilfen zu realisieren ist.

In beiden Fällen sind die neuen Brutplätze dauerhaft, jedoch mind. für einen Zeitraum von 20 Jahren in ihrer vollen Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Hierzu ist ggf. ein Wartungsvertrag o.ä. abzuschließen, der gewährleistet, dass die Nester nach Möglichkeit einmal jährlich gereinigt werden und verloren gegangene oder zerstörte Nester ersetzt werden.

**Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA3 für die Mehlschnalbe:** Im Gegensatz zur Rauchschnalbe brütet die Mehlschnalbe außen an Gebäuden. Für diese Art ist ein spezifischer Ausgleich daher viel einfacher zu gewährleisten als für die Rauchschnalbe, da für Letztere zumindest während der gesamten Brutzeit dauerhaft erreichbare innenliegende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Der Verlust von bis zu 5 regelmäßig genutzten Brutplätzen an den Außenwänden der betroffenen Bestandsgebäude führt bei dieser Art zu einer dauerhaften Einschränkung der Lebensstättenfunktion und ist daher durch die orts- und zeitnahe Neuanlage geeigneter Brutplätze zu kompensieren.

Die Kompensation des Brutplatzverlustes von max. 5 Mehlschnalbenpaaren ist im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort in nicht mehr als 1 km Entfernung zu diesem zu realisieren. Nach Möglichkeit sollte die Maßnahme noch vor dem Abriss der Gebäude umgesetzt sein. Alternativ ist auch eine Installation an den neuen Gebäuden im PG unmittelbar nach deren Errichtung möglich.

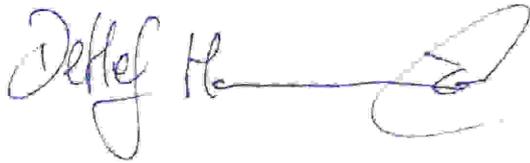
Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich von Mehlschnalbennestern stehen geeignete Nisthilfen zur Verfügung. Für jedes betroffene Schnalbenbrutpaar sind 2 Nisthilfen außen an geeigneten Brutgebäuden zu installieren. Im Gegensatz zu Rauchschnalbennisthilfen können diejenigen für die Mehlschnalbe auch räumlich dicht beieinander in einer Höhe von mind. 3 m montiert werden. Es werden also **10 Mehlschnalbennisthilfen** z.B. Mehlschnalbennest der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ Nr. 9A, 9B oder Nr. 11 der Fa. SCHWEGLER notwendig.

## 6. Literatur

BIOPLAN (2009): B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Dassow. Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Handlungshinweise (Stand 26.10.2009). Unveröff. Gutachten i.A. von IPP, Kiel.

- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. –Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], Schwerin. 40 S.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. –Steffen Verlag, Friedland.
- IPP (= INGENIEURGESELLSCHAFT POSSEL U. PARTNER GMBH & CO. KG, 2015): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 17 - Nordwestliche Ortslage Rosenhagen – Stadt Dassow – Kreis Nordwestmecklenburg. –Unveröff. i. A. der Erschliessungsgesellschaft Rosenhagen GbR.
- LABES, R., H. UND S., EICHSTÄDT, W., GRIMMBERGER, E. & H. RUTHENBERG, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. –DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.], Schwerin. 32 S.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- VÖKLER, F. (2014): ): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. – Greifswald.472 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], Schwerin. 52 S.

Neumünster, den 25.09.2015



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

mailto: [detlef.hammerich@t-online.de](mailto:detlef.hammerich@t-online.de)

(Dipl. Biol. D. Hammerich)